

BESCHLUSSPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Graben-Neudorf am Montag, 27.01.2020

TOP 1 Fragestunde

- ohne Beschluss -

TOP 2 Ausschreibung der Verpflegungsleistungen an der Pestalozzi-Gemeinschaftsschule für das Schuljahr 2020/2021 6/2020

Mit der Ausschreibung der Verpflegungsleistungen an der Pestalozzi-Gemeinschaftsschule hatte sich der Verwaltungsausschuss am 11.03.2019 sowie der Schulausschuss am 16.09.2019 eingehend befasst. Der Verwaltungsausschuss hatte sich am 11.03.2019 dafür ausgesprochen, die Verpflegungsleistungen an der Pestalozzi-Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2020/2021 für die Dauer von einem Jahr, ohne Option der Verlängerung auszuschreiben.

Auch der Schulausschuss hatte sich am 16.09.2019 eingehend mit der Leistungsbeschreibung befasst, die in Zusammenarbeit mit einer externen Beraterin, der Schule, dem Elternbeiratsvorsitzenden der Schule sowie der Verwaltung erstellt wurde. Alle Änderungswünsche sowie offenen Fragen des Schulausschusses wurden zwischenzeitlich inhaltlich aufgearbeitet und sind in der vorgelegten Leistungsbeschreibung eingepflegt.

Die Fraktionen wurden im Rahmen der Sitzung des Schulausschusses durch den Bürgermeister gebeten, die einzelnen Punkte zur Ausschreibung (u.a. Leistungsbeschreibung, Auswirkungen der Ausschreibung auf die Elternentgelte sowie derzeitige Bezuschussung der Gemeinde etc...) nochmals innerhalb ihrer Gremien vorzubereiten.

Nach dem Beschluss des Gemeinderates ist eine öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage und auf bund.de am 29.01.2020 sowie am 01.02.2020 in der BNN vorgesehen.

Aufklärungsfragen können demnach bis zum 09.03.2020 bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 25.03.2020, 11 Uhr. Ebenso erfolgt die Angebotsöffnung am 25.03.2020, 11 Uhr.

Das Probeessen findet im April/Mai statt. Für das Probeessen hat der Schulausschuss folgende Teilnehmer vorgeschlagen:

- Frau Rektorin Stober und Herrn Konrektor Oechsler
- 3 Schüler/innen
- Vorsitzende/r und Stellvertretende/r des Elternbeirates
- jeweils 1 Vertreter der Gemeinderatsfraktion
- Bürgermeister Eheim
- Hauptamtsleitung

Als weitere Teilnehmer ohne Stimmrecht wurden die Praxisbegleiterin Frau Eberhardt und Frau Lieb von der Verwaltung vorgeschlagen.

Die Auswertung der Angebote unter Einbeziehung des Probeessens sowie der Versand der Vorinformation ist am 12.06.2020 vorgesehen. Danach soll im Gemeinderat vorr. am 29.06.2020 (letztmöglichster Ersatztermin des Gemeinderates vor den Sommerferien wäre optional der 13.07.2020) die Beratung und Beschlussfassung über den zu beauftragenden Anbieter erfolgen. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 15.07.2020. Lieferbeginn der Verpflegungsleistungen ist der 14.09.2020.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Leistungsbeschreibung. Des Weiteren beschließt der Gemeinderat, die Verpflegungsleistungen an der Pestalozzischule für das Schuljahr 2020/2021, somit für ein Schuljahr, ohne Option der Verlängerung national auszuschreiben und daher eine öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage, bund.de (Plattform für Ausschreibungen) und in den BNN zu den vorgeschlagenen Terminen vorzunehmen.

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

Abstimmungsergebnis:
 Einstimmig, 0 Befangenheit(en)
 Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

**TOP 3 Erich-Kästner-Grundschule - Neuanlage der 50 m-Laufbahn; 4/2020
 Vorstellung der Vorplanung**

Im Rahmen der Umgestaltung der Fröbelstraße durch den Neubau der Kindertagesstätte ist die 50 m Laufbahn nebst Sprunggrube zu verlegen. Auf die Sitzung des Technischen Ausschusses vom 18.02.2019 wird verwiesen.

Zwischenzeitlich hat das Büro Köhler & Meinzer eine Vorplanung mit Kostenschätzung erarbeitet. Die Kostenschätzung schließt mit 74.300,- € brutto ab und liegt somit rund 5.000,- € brutto über dem ermittelten Kostenrahmen des Bauamts. Das Budget für die Neuanlage der 50 m-Laufbahn ist im Investitions-HH 7.5410.0010-103 zur Umgestaltung der Fröbelstraße enthalten.

Die Kosten gemäß Kostenschätzung nach DIN 276, Stand: 30.07.2019, verteilen sich auf die Kostengruppen wie folgt:

KG 100 – Grundstück	0,00 € brutto
KG 200 – Herrichten und Erschließen	0,00 € brutto
KG 300 – Bauwerk – Baukonstruktionen	0,00 € brutto
KG 400 – Bauwerk – Technische Anlagen	0,00 € brutto
KG 500 – Außenanlagen	60.350,00 € brutto
KG 600 – Ausstattung und Kunstwerke	0,00 € brutto
KG 700 – Baunebenkosten	13.950,00 € brutto
Summe Kostenschätzung:	74.300,00 € brutto

Das Büro Köhler & Meinzer hat folgendes Honorarangebot unterbreitet:

- Objektplanung Freianlagen
- Honorarzone: II
- Honorarsatz: Mitte
- Leistungsphasen: 1 – 3, 5 – 9, 96 %
- Nebenkosten: 4 %
- Vorläufiges Honorar auf Grundlage der Kostenschätzung: 12.569,26 € brutto

Das tatsächliche Honorar richtet sich nach der Kostenberechnung der Entwurfsplanung und wird zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorgelegt.

Sofern der Gemeinderat der Vorplanung zustimmt und das Büro Köhler & Meinzer mit der Objektplanung Freianlage beauftragt sieht der Terminplan wie folgt aus:

- Beschluss Entwurfsplanung: Gemeinderat 09.03.2020
- Auftragsvergabe: Technischer Ausschuss 11.05.2020
- Ausführung: 13.07.2020 – 07.08.2020

Die 50 m-Laufbahn mit der Sprunggrube steht der Schule somit zum Schuljahr 2020/21 wieder zur Verfügung.

Die in der Anlage befindliche Vorplanung sowie der geplante zeitliche Ablauf wurde mit der Schulleitung am 12.12.2019 abgestimmt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Planung zur Neuanlage der 50 m-Laufbahn auf Grundlage der vorgestellten Vorplanung fortzuführen.
2. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung das Büro Köhler & Meinzer aus Eggenstein-Leopoldshafen mit der Objektplanung Freianlagen nach §§ 38 - 40 HOAI 2013 für die LPH 1 – 3, 5 – 9 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

TOP 4 Pestalozzi-Gemeinschaftsschule – Neueinrichtung der Fachräume Chemie und Physik; Auftragsvergabe Mobiliar 5/2020

1. 371 – Neueinrichtung Fachräume Chemie und Physik (Mobiliar)

Das Gewerk wurde öffentliche nach VOB/A Abschnitt 1 ausgeschrieben.

Verfügbare Mittel:	230.000,- € brutto
Bepreistes LV vom 20.11.2019:	208.839,05 € brutto
Submission:	23.12.2019, 10:00 Uhr
Submissionsergebnis, geprüft:	178.319,14 € brutto, Bieter Nr. 1, Hohenloher GmbH, Öhringen
Darin enthalten für Wartungsarbeiten:	Während der Gewährleistungszeit nach VOB/B für 4 Jahre:, 6.311,76 € brutto
Planer:	Christian Schweikert, Bauamt

5 Firmen haben Vergabeunterlagen angefordert, 1 Angebot ist eingegangen.

Die verbindliche Ausführungszeit ist vom Bieter vom 27.07.2020 bis 07.08.2020 angegeben.

Im Vorfeld werden die Oberflächen wie angehängte Decke und Bodenbelag erneuert.

Die Verwaltung weist darauf hin,

- dass gemäß § 14 Abs. 9 Abschnitt 1 VOB/A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen) die Angebote (Bieter) geheim zu halten sind.
- dass der Zuschlag nach § 16d Abs. 1 Nr. 3 Abschnitt 1 VOB/A auf das Angebot erteilt wird, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte wie z.B. technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten als das wirtschaftlichste erscheint.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen den Auftrag für das Gewerk Neueinrichtung der Fachräume Chemie und Physik (Mobiliar) an den Bieter Hohenlohe Spezialmöbelwerk aus Öhringen, zu einem Angebotspreis von 178.319,14 € brutto zu erteilen.

Der Gemeinderat stimmte ohne weitere Aussprache dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gemäß Sitzungsvorlage zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

TOP 5 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Landkreis Karlsruhe 12/2020

Am 15. Mai 2019 hat der Landtag das Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg beschlossen, mit dem das bisher bestehende sog. Einheitsforstamt zum 1.1.2020 aufgelöst und die Betreuung des Staatswalds der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Staatswaldbewirtschaftung (AÖR) übertragen wird. Den forstlichen Revierdienst im Kommunalwald, die Wirtschaftsverwaltung sowie den Holzverkauf können die Gemeinden selbst übernehmen oder wie bisher – allerdings zu höheren Kosten – durch den Landkreis erledigen lassen.

Ein Angebot zur Betreuung des Kommunalwaldes hatte das Landratsamt mit Schreiben vom 21.12.2018 den Gemeinden zugesandt, welchem zugestimmt wurde.

Einzelheiten der forstlichen Aufgaben im Kommunalwald werden in dem noch abzuschließenden Betreuungsvertrag festgehalten, der im Wesentlichen jedoch identisch mit der bisherigen Betreuung sein wird. Da aktuell noch Details vom Land rechtlich geregelt werden müssen konnte der Vertragsentwurf diesbezüglich noch nicht versandt werden. Darauf wurde in der jüngsten Bürgermeisterversammlung am 27.11.2019 hingewiesen. Diese Dienstleistungen werden jedoch – wie bisher – den forstlichen Revierdienst mitsamt der Kontrolle zur Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Verkehrswege und entlang waldrandnaher Bebauung und Baugrenzen die Wirtschaftsverwaltung beinhalten.

Neben der regulären Betreuung ist auch das Thema des gemeinschaftlichen Holzverkaufes besprochen worden. Der Kreistag hat dem Wunsch aus den Reihen der Gemeinden zugestimmt, eine Holzverkaufsstelle im Landratsamt einzurichten (Beschluss des Kreistages vom 09.05.2019)

Um eine Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erreichen bedarf es für die Durchführung des Holzverkaufes über die Holzverkaufsstelle im Landkreis eines Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Landkreis.

Mit dem neuen Landeswaldgesetz wird die bisher durch die untere Forstbehörde bzw. seit 2015 durch die kommunalen Holzverkaufsstellen bei den Landkreisen erfüllte Aufgabe des Holzverkaufs für Körperschafts- und Privatwald nicht mehr durch die unteren Forstbehörden erfüllt (vgl. § 47 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Landeswaldgesetz n.F.). Dies dient insbesondere der Beseitigung kartellrechtlicher Bedenken und entspricht der bundesrechtlichen Regelung des § 46 Bundeswaldgesetz. Um die fachlich sinnvolle und von den Kommunen im Landkreis Karlsruhe gewünschte Fortführung der kommunalen Holzverkaufsstelle zu ermöglichen, hat das Landratsamt deren Fortführung als eigene kommunale Aufgabe übernommen.

Allerdings bestand die Herausforderung darin, eine Rechtsform zu finden in der die wirtschaftliche Tätigkeit des Holzverkaufs für die Kommunen auf Dauer – wie bisher und in unveränderter Form –

durch den Landkreis übernommen werden kann, ohne dass die Kommunen diese Dienstleistung regelmäßig ausschreiben müssen und ohne dass der Landkreis gegen Regelungen des Gemeindefirtschaftsrechts (insb. § 102 GemO) verstößt.

Möglich ist dies durch den Abschluss einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. GKZ, wonach der Landkreis Karlsruhe die Aufgabe des Holzverkaufs für die Kommunen gegen Erstattung der anfallenden Personal- und Sachkosten zur Erfüllung übernimmt (die Vereinbarung ist beigefügt als Anlage 1). Der entsprechend des Waldbesitzes der beteiligten Kommunen zu verteilende Aufwand für die kommunale Holzverkaufsstelle soll nach verkauftem Festmeter Holz berechnet werden. In der Durchführung und praktischen Abwicklung des Holzverkaufs wird sich durch diese neue rechtliche Regelung nichts ändern. Im Bereich des Brennholzverkaufes sollen bisher bewährte Verfahren und Verantwortlichkeiten beibehalten werden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die in allen Gemeinderäten der beteiligten Kommunen sowie im Kreistag inhaltsgleich beschlossen werden muss, ist mit der für die nachfolgende Genehmigung zuständigen Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Karlsruhe abgestimmt. Sie tritt, sobald alle erforderlichen Gremienbeschlüsse gefasst sind, nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Entsprechend der Abstimmungen soll die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zunächst bis zum 31.12.2024 beschränkt werden. Dies entspricht auch dem Beschluss des Kreistages vom 09.05.19 zur Errichtung der Holzverkaufsstelle, wonach bis zum Jahr 2024 eine Evaluation zur Holzverkaufsstelle vorgesehen ist. Je nach Ergebnis und kommunalem Wunsch verlängert sich dann die Vereinbarung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Landkreis Karlsruhe gemäß dem beiliegenden Vereinbarungsentwurf zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

TOP 6 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

In den nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats am 13.01.2020 und 20.01.2020 wurden keine bekanntzugebenden Beschlüsse gefasst.

TOP 7 Verschiedenes

- ohne Beschluss -

TOP 8 Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderates

- ohne Beschluss -